

Männer-Turnverein Urberach 1901 e.V.



Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sinn und Zweck	3
§ 2 Jugendversammlung	3
§ 3 Jugendausschuss	3
§ 4 Jugendleiter	4
§ 5 Kasse	4
§ 6 Ausschluss von Vertretern aus dem Jugendausschuss	4
§ 7 Ausschüsse	4
§ 8 Genehmigung	4

Die Jugendlichen des MTV Urberach geben sich folgende Ordnung:

§ 1 Sinn und Zweck

Die Vereinsjugend will durch eigenständiges Arbeiten und Verwalten am Aufbau und Erhalten des Vereins aktiv mitwirken. Sie will insbesondere soweit als möglich unter eigener Verantwortung Jugendarbeit leisten und sportliche Freizeitveranstaltungen durchführen.

§ 2 Jugendversammlung

(a) Die Jugendversammlung ist oberstes Organ zur Interessenvertretung der Jugendlichen. Sie setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins von 12 bis 21 Jahren, sowie dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter zusammen. Die Jugendversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Jugendausschuss einberufen. Auf Antrag von 10 % der Jugendlichen des Vereins muss eine Jugendversammlung stattfinden.

(b) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- Aufstellen und Ändern der Jugendordnung. (Bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes)
- Bestätigung des vom Jugendausschuss gewählten Jugendleiters, dessen Stellvertreter und des Kassenwarts sowie der weiteren Ausschussmitglieder.
- Wahl des Schriftführers und der beiden Kassenprüfer.
- Entgegennahme der Berichte des Jugendleiters, des Kassenwartes und der Kassenprüfer.

(c) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, Änderungen der Jugendordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit.

§ 3 Jugendausschuss

(a) Zusammensetzung

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Vertretern der einzelnen Sportabteilungen.
 - o 1 bis 20 Kinder und Jugendliche 1 Vertreter
 - o 21 bis 100 Kinder und Jugendliche 2 Vertreter
 - o 101 bis Kinder und Jugendliche 3 Vertreter
- dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter.

Sollte der Jugendleiter aus dem Kreis der Jugendvertreter gewählt werden, so ist eine Nachwahl in der betreffenden Abteilung notwendig.

(b) Wahl

Die Jugendvertreter werden durch einfache Mehrheitswahl in ihren jeweiligen Abteilungen für je 1 Jahr gewählt. Der Jugendausschuss wählt den Jugendleiter und dessen Stellvertreter (beide brauchen nicht dem Jugendausschuss anzugehören und können älter als 21 Jahre sein) und den Kassenwart.

(c) Aufgaben

- Durchführen von Veranstaltungen
- Aufstellen eines Jugendhaushaltsplanes
- Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung.

Alle Vertreter des Jugendausschusses sind zur sinnvollen, gemeinnützigen Arbeit verpflichtet.

§ 4 Jugendleiter

Der Jugendleiter bzw. dessen Stellvertreter vertritt die Interessen der gesamten Vereinsjugend. Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Die Aufgaben des Jugendleiters sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Jugendversammlung sowie des Jugendausschusses.
- Vertretung der Jugend im geschäftsführenden Vorstand.
- Kontakt zum Kreisjugendleiter bzw. zum Kreisjugendpfleger.

§ 5 Kasse

Geldmittel dürfen nur für jugendfördernde Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung der Jugendkasse wird das Geld auf die einzelnen Jugendabteilungen des Vereins, proportional ihrer Mitgliederzahl verteilt.

§ 6 Ausschluss von Vertretern aus dem Jugendausschuss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Jugendausschuss wird analog den Bestimmungen der Vereinssatzung durchgeführt, wobei der Jugendausschuss für den Hauptvorstand und die Jugendversammlung für die außerordentliche Mitgliederversammlung stehen. Der Auszuschließende hat das Recht, neben der Beschwerde an die Jugendversammlung auch die Beschwerde beim Hauptvorstand einzulegen. Der Jugendausschuss muss in jedem Falle den Hauptvorstand von seinem Ausschlussverfahren in Kenntnis setzen.

§ 7 Ausschüsse

Der Jugendausschuss kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht im Jugendausschuss tätig sein müssen.

§ 8 Genehmigung

Die Jugendordnung wurde vom Jugendausschuss aufgestellt und sowohl von der Jugendversammlung als auch dem Hauptvorstand des MTV genehmigt.

Urberach, Januar 1977